

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; Einschränkung des Gemeingebrauches der Amper; Erteilung eines befristeten Befahrungsverbot der Amper von Fluss-km 106,00 bis Fluss-km 99,20 156

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung (Zutagefördern / Ableiten / Wiederversickern von Grundwasser in ein Oberflächengewässer) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 566 der Gemarkung Olching 157

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstfeldbruck vom 15.10.2012 158

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 19.10.2012 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Kindergartens um 2 Gruppen mit 21 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175/12 der Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching (Bauherrin: Stadt Olching; Bauort: Georgenstr. 7, 82140 Olching-Schwaigfeld) an die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nrn. 175/20, 175/31, der Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching 160

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 04.10.2012 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (9 WE) mit Tiefgarage (34 PKW-Stellplätze) und 7 oberirdischen PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1910/7 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Firma IBS Massiv-Bauhaus München; Bauort: Allinger Str., 82223 Eichenau) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1910, 1910/6, 1913/36, 1913/35 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau 162

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; Einschränkung des Gemeingebrauches der Amper; Erteilung eines befristeten Befahrungsverbot der Amper von Fluss-km 106,00 bis Fluss-km 99,20

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat am 23.10.2012 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Befahrungsverbot der Amper:

1. Das Befahren der Amper mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern ist verboten.
2. Das Verbot bezieht sich auf den Amperabschnitt von Fluss-km 106,00 bis Fluss-km 99,20.
3. Das Verbot tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft und gilt bis einschließlich 28.02.2013.

II. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nr. I. der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Auflage

Durch das Wasserwirtschaftsamt München sind an allen Boots-Einlassstellen flussaufwärts der Baustelle (Fluss-km 99,40) Schilder mit Hinweis auf das Befahrungsverbot aufzustellen.

IV. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt der Freistaat Bayern.
2. Der Freistaat Bayern ist von den Kosten befreit.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Be-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

scheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Umweltschutzreferat, Zi. Nr. 41, während der Dienststunden eingesehen werden.

Braun
Leiterin Umweltschutz

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung (Zutagefördern / Ableiten / Wiederversickern von Grundwasser in ein Oberflächengewässer) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 566 der Gemarkung Olching

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine nachhaltigen umweltrelevanten Auswirkungen erwarten lässt, die in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck vom 15.10.2012

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 40), erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck vom 05.05.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.05.1980, Nr. 22, S. 176 ff.), wird insoweit geändert, als die Grundstücke Fl. Nrn. 493, 493/3, 493/4, 493/6, 493/7 und 493/8 der Gemarkung Fürstenfeldbruck nicht mehr unter deren Geltungsbereich fallen.
- (2) Die künftige Grenze des Überschwemmungsgebietes ist in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan M = 1 : 2.000 maßgebend, der im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 15.10.2012

Thomas Karmasin
Landrat

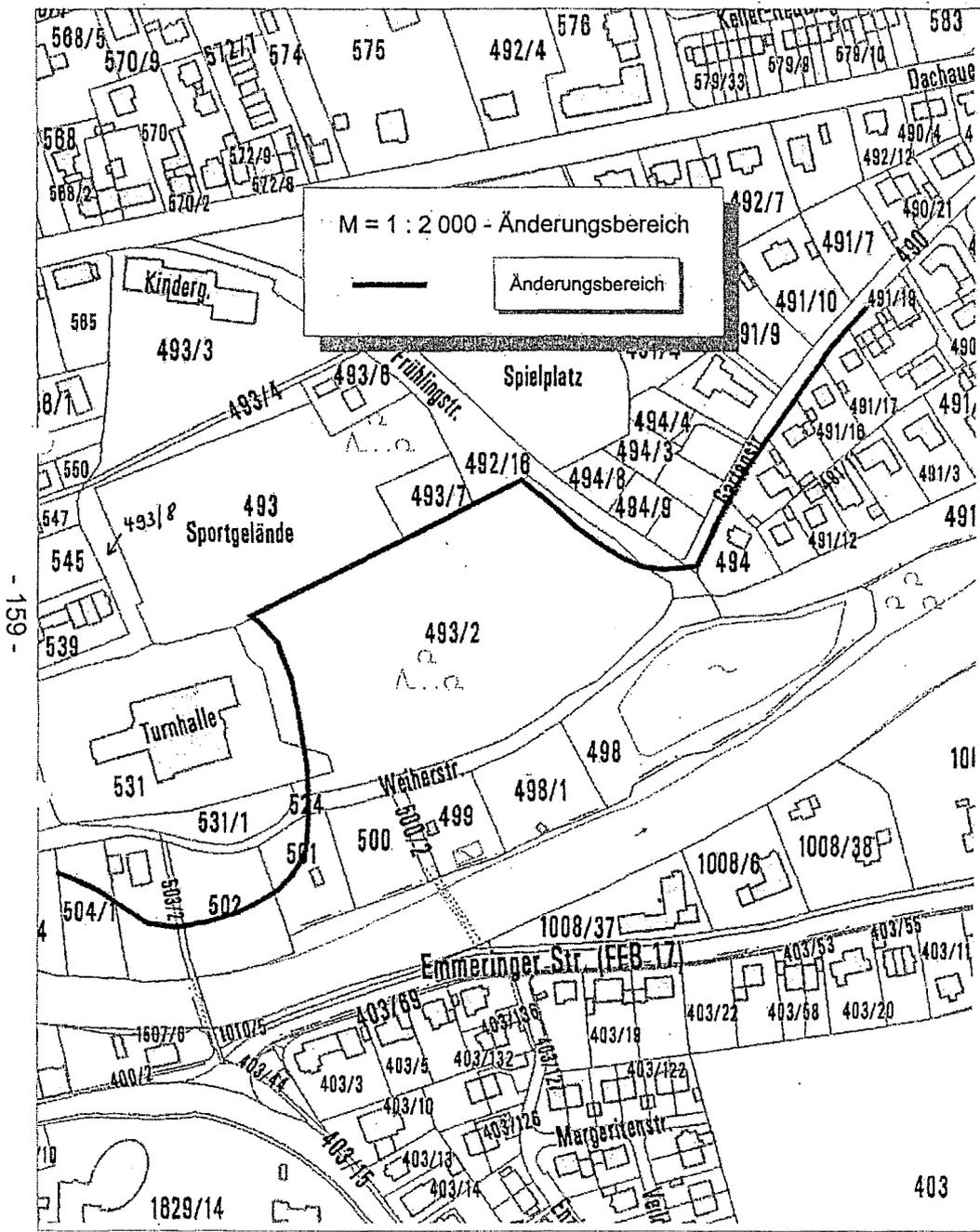


Anlage
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Stadt Fürstenfeldbruck vom 19. Okt. 2012

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 15. Okt. 2012

Karmasin
Landrat

Festsetzung des Ü-Gebietes Fürstenfeldbruck



Vorhaben: Amper, Festsetzung des Ü-Gebietes Fürstenfeldbruck		Anlage:	
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt München		Plan-Nr.:	
Landkreis: Fürstenfeldbruck		Schutzvermerk/Dateiname:	
Stadt: Fürstenfeldbruck		Ausgabe vom:	
Verfahrensverfahren (WAL):		Ersetz für:	
Maßstab: 1:2000	Lageplan	Ursprung	
Wasserwirtschaftsamt München			
Entwurfszeichner: 22.10.12		Entw. 22.05.12 Dr. Müller gez. 22.05.12 Dr. Müller gepr. 22.05.12 Dr. Müller	
Datum: 22.10.12		Datum: 22.05.12	

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 19.10.2012 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Kindergartens um 2 Gruppen mit 21 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175/12 der Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching (Bauherrin: Stadt Olching; Bauort: Georgenstr. 7, 82140 Olching-Schwaigfeld) an die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nrn. 175/20, 175/31, der Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.10.2012, Az. 22 A1 602-2, BV-Nr. O 2012-0526 betreffend Erweiterung des bestehenden Kindergartens um 2 Gruppen mit 21 Pkw-Stellplätzen und Freiflächengestaltung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 175/12 der Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 19.10.2012 unter Nebenbestimmungen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Zusatz:

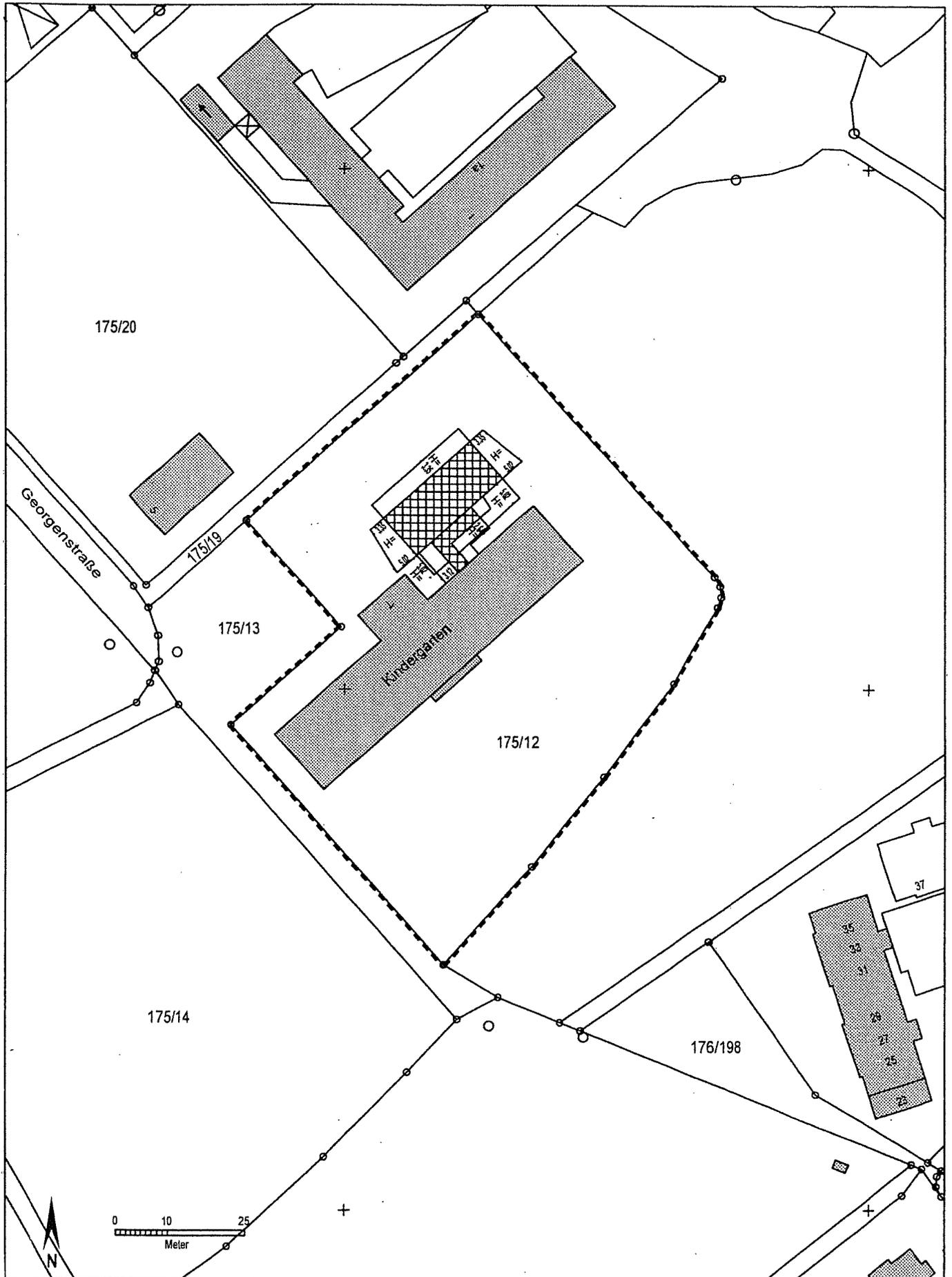
Der Baugenehmigungsbescheid vom 19.10.2012 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A255, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, während der Parteiverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 19.10.2012

Galdia
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 04.10.2012 für folgendes Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (9 WE) mit Tiefgarage (34 PKW-Stellplätze) und 7 oberirdischen PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1910/7 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Firma IBS Massiv-Bauhaus München; Bauort: Allinger Str., 82223 Eichenau) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1910, 1910/6, 1913/36, 1913/35 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 04.10.2012, Az. 22 A3 602-2, BV-Nr. E 2011-0881 betreffend Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (9 WE) mit Tiefgarage (34 PKW-Stellplätze) und 7 oberirdischen PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1910/7 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o. g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 04.10.2012 unter Nebenbestimmungen und Befreiungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zusatz:

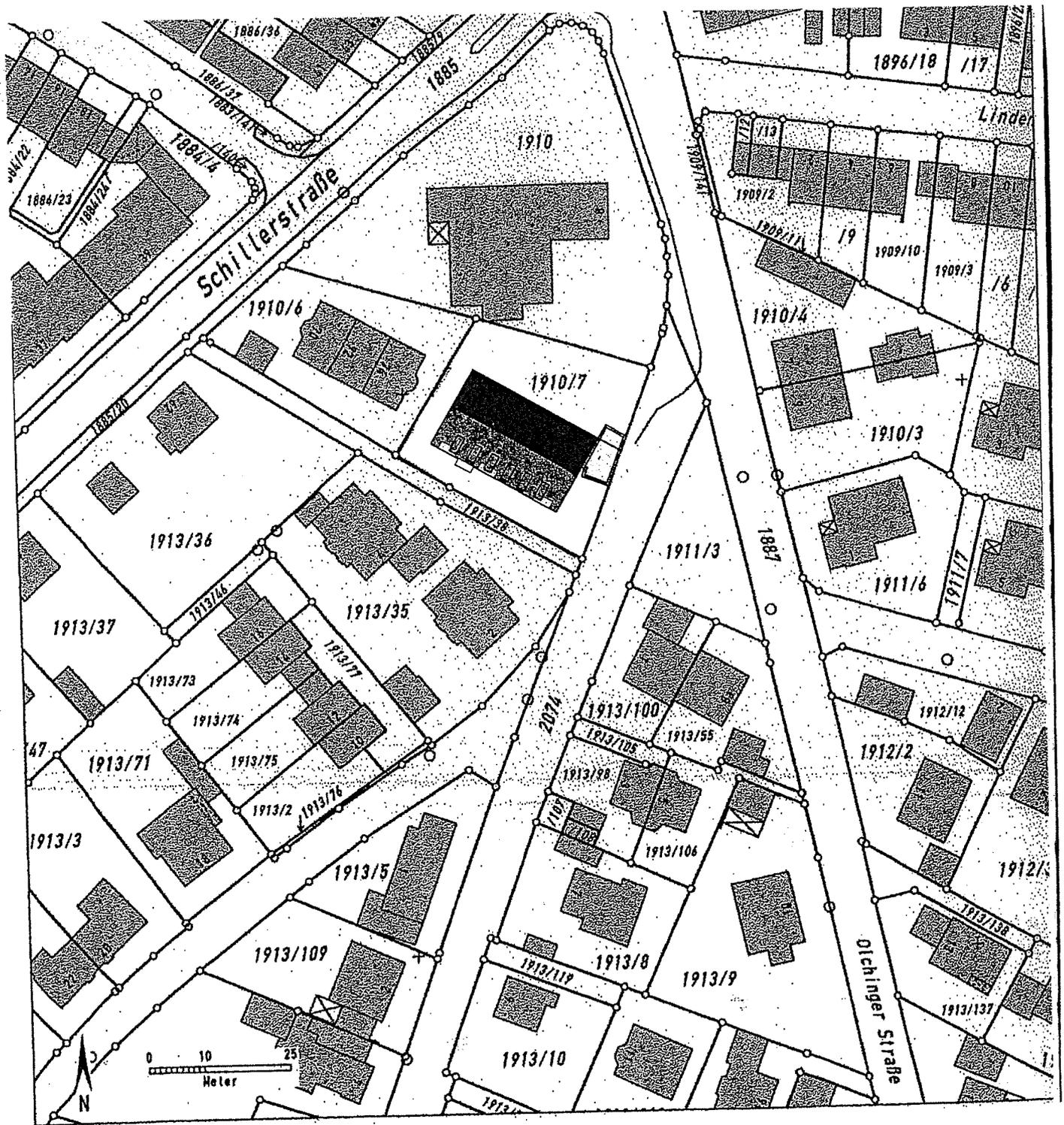
Der Baugenehmigungsbescheid vom 04.10.2012 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A258, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, während der Parteiverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 04.10.2012

Zach
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10